

# Anlage 8

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2018 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

### § 1

<b>Der Haushaltsplan wird für die Jahre</b>	<b><u>2018</u></b>	<b><u>2019</u></b>
<b>im Ergebnishaushalt</b>		
<b>im ordentlichen Ergebnis</b>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (24.) auf	146.437.940 €	147.730.510 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (25.) auf	145.864.680 €	147.298.370 €
mit einem Saldo (Pos. 26.) von	573.260 €	432.140 €
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27.) auf	3.632.750 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28.) auf	6.842.140 €	0 €
mit einem Saldo (Pos. 29.) von	-3.209.390 €	0 €
mit einem <b>Überschuss/Fehlbedarf</b> (Pos. 34.) von	-2.636.130 €	432.140 €
<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 19.) auf	7.223.590 €	7.180.380 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	9.397.620 €	6.160.310 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28.) auf	16.297.300 €	22.820.350 €
mit einem Saldo (Pos. 29.) von	-6.899.680 €	-16.660.040 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.31.) auf	7.204.300 €	16.955.190 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.32.) auf	4.460.570 €	4.777.340 €
mit einem Saldo (Pos. 33.) von	2.743.730 €	12.177.850 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss (Pos. 34.) des Haushaltsjahres von	3.067.640 €	2.698.190 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2018 auf **7.204.300 EUR** und im Haushaltsjahr 2019 auf **16.955.190 EUR** festgesetzt.

Darin sind folgende Kredite enthalten:

<b>für das Haushaltsjahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
- aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B	<b>1.800.000 EUR</b>	<b>700.000 EUR</b>
- aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramm	<b>544.650 EUR</b>	<b>934.640 EUR</b>

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahre 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **28.454.500 EUR** und im Haushaltsjahr 2019 auf **24.435.700 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000.000 EUR** und für das Haushaltsjahr 2019 auf **65.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>für das Haushaltsjahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>450 %</b>	<b>450 %</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>590 %</b>	<b>590 %</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>390 %</b>	<b>390 %</b>

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

§ 7

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 10 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 10.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 21.02.2018

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

  
Kratkey  
Stadtkämmerer

Stadtverordnetenversammlung

Büro 22. Feb. 2018

Wetzlar, .....

U. an Magistrat. Amt: 20.000 .....

Dem Antrag wurde in der Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung am 20. Feb. 2018

des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

unverändert zugestimmt.

mit Änderungen (bereits eingefügt) zugestimmt.

nicht zugestimmt.

